

Der

Mühlenkreis

Minden-Lübbecke



... informiert über die

Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen:

In jedem Gebäude gibt es sie: *Abwasserleitungen*. Sie sammeln und leiten häusliches oder gewerbliches Abwasser in die gemeindliche Kanalisation oder in die auf dem eigenen Grundstück vorhandene Kläranlage/Abwasserbehandlungsanlage.

Nicht nur der Bau sondern auch der Betrieb von Abwasserleitungen unterliegt besonderen Anforderungen. Insbesondere ist durch regelmäßige Prüfung nachzuweisen, dass Abwasserleitungen dicht sind (§ 61a Landeswassergesetz (LWG)). Es soll verhindert werden, dass einerseits Abwasser ungereinigt in den Untergrund bzw. das Grundwasser und andererseits Grundwasser in die Abwasserleitungen gelangt und so zu Problemen in den gemeindlichen Kanälen und Kläranlagen oder privaten Kleinkläranlagen führt.

Was ist prüfpflichtig?

Alle Abwasserleitungen - Schmutzwasser oder Mischwasser - , in denen häusliches oder gewerbliches Abwasser gesammelt oder fortgeleitet wird. Dies betrifft im Außenbereich auch die Schmutzwasserzuleitung zur häuslichen Kleinkläranlage. Ausgenommen sind lediglich Leitungen, in denen ausschließlich Niederschlagswasser gesammelt oder fortgeleitet wird sowie Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

Wer ist prüfpflichtig?

Die Pflicht zur regelmäßigen Dichtheitsprüfung betrifft den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin.

Wann wird geprüft?

Beim Neubau von Hausanschlüssen ist unmittelbar nach deren Errichtung die Dichtheit zu überprüfen. Diese Prüfung ist spätestens nach 20 Jahren zu wiederholen, wobei die Gemeinde durch Satzung auch kürzere Prüfintervalle festlegen kann.

Was ist mit bestehenden Hausanschlüssen?

Bei bestehenden Hausanschlüssen ist eine Dichtheitsprüfung bei einer Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich. Ansonsten ist auch ohne Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage eine erstmalige Dichtheitsprüfung spätestens bis zum 31. Dezember 2015 erforderlich.

Was gilt in Wasserschutzgebieten?

Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befindet und

- zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
- zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Wer prüft die Dichtheit?

Die Dichtheit wird von Sachkundigen geprüft. Sachkundige sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und/oder Berufserfahrung über entsprechendes Fachwissen verfügen und in der Lage sind, die Dichtheit von Abwasserleitungen methodisch und inhaltlich einwandfrei zu prüfen. Auch Unternehmen kommen als Sachkundige für die Dichtheitsprüfung in Betracht.

Wie wird geprüft?

Für die Dichtheitsprüfung sind verschiedene Methoden möglich, wobei grundsätzlich eine vorherige Reinigung und optische Prüfung mittels einer Kanal-TV-Kamera erfolgen sollte. Empfehlenswert ist eine Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft. Die Methode sollte mit der Gemeinde abgestimmt werden.

Was passiert nach der Dichtheitsprüfung?

Der Sachkundige stellt dem Grundstückseigentümer eine Bescheinigung über die erfolgte Dichtheitsprüfung aus. Diese Bescheinigung hat der Grundstückseigentümer aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde vorzulegen.

Was passiert, wenn die Abwasserleitung undicht ist?

Die Dichtheit von Abwasserleitungen ist eine Grundforderung der wasserrechtlichen Bestimmungen sowie der entsprechenden DIN Normen. Wird bei bestehenden Abwasserleitungen deren Undichtigkeit festgestellt, so ist der Grundstückseigentümer zur zeitnahen Sanierung verpflichtet.

Was passiert, wenn ich nicht prüfen oder sanieren lasse?

In diesen Fällen kann die Wasseraufsichtsbehörde mit ordnungsrechtlichen Mitteln den Grundstückseigentümer zur Umsetzung der ihn unmittelbar betreffenden Prüf- und Sanierungspflichten anhalten.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Grundsätzlich stehen Ihnen die Städte und Gemeinden und die untere Wasserbehörde des Kreises Minden-Lübbecke (Tel.:0571/807 2332 u.2348) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Weiterführende Links:

www.minden-luebbecke.de

unter dem Pfad Umwelt & Verkehr/Umweltamt/Karten

http://www.minden-luebbecke.de/index.phtml?object=tx|1.300.1&org_obj=nav|501.85.1 finden Sie Karten der im Kreis Minden-Lübbecke festgesetzten Wasserschutzgebiete

www.munlv.nrw.de

unter dem Pfad

http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_extra/pdf/dichtheitspruefungen.pdf können Sie die Broschüre "Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen" direkt herunterladen

unter dem Pfad

<http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/> finden Sie „Sachkundige für Dichtheitsprüfungen privater Hausanschlüsse“